

wurden. Der Weg für weitere Terrorprozesse dieser Art sollte frei gemacht werden.

Die Verteidigung hat deshalb sofort zu Beginn des Prozesses den offen interventionistischen Charakter des Versuchs angeprangert, Westberlin durch eine solche Rechtsprechung als Bestandteil der Bundesrepublik in Anspruch zu nehmen. In einem Beweisantrag, der vom Gericht forderte, sich für unzuständig zu erklären, weil die Heranziehung des § 97 rechtswidrig ist, wurde dargelegt, daß die Strafbestimmungen des 1. Strafrechtsänderungsgesetzes lediglich dem „Schutz“ des inländischen Staates dienend. So schreibt z. B. Schwarz: „Hoch- und Landesverrat richten sich beide gegen den inländischen Staat, also heute wieder gegen den Bund und die Länder.“<sup>3</sup> \* Westberlin ist jedoch kein Land der Bundesrepublik. Diese Tatsache wurde durch die Verteidigung mit einer Vielzahl von Dokumenten belegt, angefangen von den alliierten Abkommen über Berlin bis zur Rede des französischen Außenministers Couve de Murville auf der Genfer Konferenz am 22. Mai 1959, in der es hieß: „Die Regierung Westberlins hat keine direkte Verbindung mit der Regierung der Deutschen Bundesrepublik. Das Territorium Westberlins ist kein Teil des Territoriums der Bundesrepublik.“

Im Antrag der Verteidigung wurde deshalb ausgeführt: „Die Berlin-Klausel des Artikels 6 des Strafrechtsänderungsgesetzes vom 30. August 1951 kann auf Grund des rechtlichen Status von Westberlin folglich lediglich die Bedeutung haben, daß Westberlin durch die Übernahme des Strafrechtsänderungsgesetzes (vgl. GVB1. von Westberlin 1952 Nr. 80, S. 994) seine staatliche Ordnung“ auf Grund der gleichen Strafbestimmungen schützt. Aber weder kann durch das Strafrechtsänderungsgesetz in der Bundesrepublik die „staatliche Ordnung“ Westberlins geschützt werden, noch umgekehrt durch die Westberliner Übernahme des Strafrechtsänderungsgesetzes die „staatliche Ordnung“ der Bundesrepublik in Westberlin. Eine Übernahme der Strafbestimmungen der Bundesrepublik in dem Sinne und mit dem Ziel, daß durch sie in Westberlin die „staatliche Ordnung“ der Bundesrepublik geschützt wird, verstößt gegen den rechtlichen Status von Westberlin. Westberliner Gerichte dürfen daher die Bestimmungen der §§ 80 ff. StGB nicht zum Schutz der „staatlichen Ordnung“ der Bundesrepublik anwenden. Folglich kann die Anklage gegen Klaus Walter nicht auf § 97 StGB gegründet werden. Damit aber entfällt auch die Zuständigkeit der 2. Großen Strafkammer des Westberliner Landgerichts.“

Die Verteidigung deckte zugleich in ihrem Antrag auch die politischen Hintergründe der geplanten Provokation auf.

Der Versuch, diese Strafbestimmungen anzuwenden, behindert die friedliche Verständigung und erschwert die Vereinbarung von Maßnahmen, die geeignet sind, die Westberlinfrage auf friedlichem Wege zu lösen, damit einen internationalen Gefahrenherd zu beseitigen und so auch der friedlichen Wiedervereinigung Deutschlands näher zu kommen.

Deutlich wurde in diesem Prozeß auch, auf welch schwachen Füßen das Bonner Lügegebäude über Westberlin steht. Der Staatsanwalt stand den eingehenden Darlegungen über den wirklichen Status Westberlins hilflos gegenüber. Er konnte nur erklären, daß Westberlin zwar nicht de jure zur Bundesrepublik gehöre, aber sich de facto mit ihr verbunden fühle. Er bestätigte damit den von der Verteidigung nachgewiesenen rechtswidrigen Charakter der Anklage.

Auch das Gericht vermochte die klaren Argumente der Verteidigung nicht zu widerlegen. Es wagte nicht,

<sup>3</sup> Es kann hier nicht auf den volksfeindlichen Charakter dieses Gesinnungsstrafrechts eingegangen werden. Vgl. dazu: Kühlig, Die Bonner Strafrechtsänderungsgesetze, Berlin 1957.

<sup>4</sup> Schwarz, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, München-Berlin 1959, S. 225.

Klaus Walter nach § 97 StGB zu verurteilen. Es versuchte sich aus der Affäre zu ziehen, indem es ihn wegen Fehlens der subjektiven Seite des Tatbestandes (verfassungsfeindliche Absicht) von der Anklage nach § 97 freisprach, um im übrigen in der Begründung des Urteils unter völliger Verdrehung der Tatsachen erneut zu behaupten, Westberlin sei ein Land der Bundesrepublik.

Zweiterlei wurde in diesem Komplex des Prozesses sichtbar:

a) Es ist den herrschenden Kreisen Bonns nicht gelungen, durch die Anwendung des § 97 des westdeutschen StGB eine neue große Provokation in der Westberlinfrage zu starten. Das ist ein großer Erfolg unseres Kampfes um die friedliche Lösung des Westberlin-Problems und gegen die rechtswidrigen Bonner Bestrebungen, Westberlin in ihren Herrschaftsbereich einzugliedern.

b) Allein die Tatsache aber, daß es überhaupt möglich war, einen Westberliner in Westberlin verfolgen zu lassen, weil er seiner Empörung über den Faschismus in Westdeutschland Ausdruck gab, daß trotz der klaren Widerlegung der Anklage eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten ausgesprochen wurde, daß der Vorsitzende der politischen Strafkammer in der Urteilsbegründung erneut die Zugehörigkeit Westberlins zum Bonner Staat behauptete usw., beweist erneut, daß es allerhöchste Zeit ist, mit der anomalen Lage in Westberlin Schluß zu machen. Es müssen endlich Garantien geschaffen werden, die Westberlins Unabhängigkeit und Selbstbestimmung sichern, die ihm Schutz gegen die dreisten Einmischungen durch den westdeutschen Militarismus bieten. Unser Vorschlag auf Umwandlung Westberlins in eine entmilitarisierte Freie Stadt bleibt daher aufrechterhalten.

3. Der zweite große Komplex des Prozesses war der Kampf um den Wahrheitsbeweis für die politische Aussage des Plakats, das Klaus Walter angebracht hatte, und damit um die Verteidigung des Rechts, gegen Faschismus und Militarismus ungehindert auftreten zu können. Der Vertreter der Anklage versuchte ständig, der Verteidigung den Wahrheitsbeweis abzuschneiden. Die Ursache dafür liegt auf der Hand: Es war die Angst vor dem Belastungsmaterial gegen Oberländer, vor dem Material über die gesamte Faschisierung und Militarisierung in Westdeutschland. Das Hauptziel des Staatsanwalts bestand darin, die politische Aussage der von Klaus Walter aufgehängten Karikatur einzuengen. Er versuchte, das Plakat dahin zu interpretieren, daß dargestellt werden sollte, Oberländer und Globke schmierten persönlich antisemitische Losungen. Nur insoweit hielt er eine Beweisführung für zulässig. Die Verteidigung wies diese jeden vernünftigen Standpunkt entbehrende Zwecklogik entschieden zurück und führte aus: „Stellt man sich auf den Standpunkt des Staatsanwalts, wonach es bei einer Karikatur nur auf das ankomme, was tatsächlich auf ihr zu erkennen ist, so würde dies zu unmöglichen Konsequenzen führen. So könnte beispielsweise jedermann, der heute noch Hitler, Himmler oder Göring mit bluttriefenden Händen abbildet, wegen Beleidigung oder Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener bestraft werden, wenn er nicht beweisen kann, daß Hitler, Himmler oder Göring persönlich, mit eigenen Händen Menschen umgebracht haben und darüber hinaus ihre Hände in Menschenblut eintauchten. Seine Berufung darauf, er habe lediglich — für jedermann erkennbar — darstellen wollen, daß Hitler, Himmler und Göring intellektuelle Urheber der Morde gewesen sind, würde ihm nichts nützen, da das Transparent bzw. die Karikatur dies nicht ausdrücklich hervorhebt.“

Das gleiche galt auch für das von Klaus Walter aufgehängte Plakat. Für jeden vernünftigen Menschen war ersichtlich, daß es die antisemitischen und nazistischen